

# RS OGH 2000/9/27 7Ob23/00h, 1Ob190/16x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

## Norm

KSchG §27

## Rechtssatz

§ 27 KSchG räumt dem Käufer bei Vorauszahlungskäufen, bei denen der Käufer den Kaufpreis in Teilbeträgen vorauszahlen hat, dann ein Rücktrittsrecht ein, wenn entweder die Ware bloß durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar (1. Fall) oder der Preis nicht nach den Preisverhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung festgelegt ist (2. Fall). Dieses Rücktrittsrecht besteht bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 23/00h

Entscheidungstext OGH 27.09.2000 7 Ob 23/00h

Veröff: SZ 73/147

- 1 Ob 190/16x

Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 190/16x

Vgl; Beisatz: Als Zweck dieser Regelung wird allgemein angesehen, dass der Verbraucher vor Verträgen geschützt werden soll, bei denen die mangelnde Bestimmtheit des Kaufgegenstands oder des Preises eine volle Abschätzung der wirtschaftlichen Tragweite des Vertrags nicht ermöglicht. (T1)

Beisatz: § 27 KSchG ist auf Fremdwährungskredite nicht ? auch nicht analog ? anzuwenden. (T2); Veröff: SZ 2017/34

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114404

## Im RIS seit

27.10.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)